



Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen ISG Hagenwerder e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in 02827 Görlitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registriernummer VR 6039 eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Oberlausitzer Kreissportbund.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.
- (5) Details zum Vereinswappen- und Farben regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports sowie von Kunst und Kultur.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßigen Trainingsbetrieb in allen Abteilungen,
 - die Durchführung sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - sachgemäße Aus- und Weiterbildung, Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern,
 - Förderung des Jugend-, Senioren- und Behindertensports,
 - Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Förderung des Sportes und der Kultur,
 - die Durchführung von Konzerten und künstlerischen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - ruhende Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ruhende Mitgliedschaft ist bei der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich anzuzeigen und gilt ab dem Folgemonat. Sie behalten ihre Mitgliedschaft und den reduzierten Mitgliedsbeitrag regelt die Abteilungsbeitragsordnung. Ruhende Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht und dürfen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei, haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht und dürfen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann in mehreren Abteilungen gleichzeitig Mitglied sein.

§ 5 Datenschutz, allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Fotoerlaubnis, rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

- (5) Verbandsstrafen, Verfahrenskosten oder etwaige andersartige Strafgeelder gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht.
- (6) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verein.
- (7) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (8) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter im Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (9) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (10) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (11) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular der jeweiligen Abteilung zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wird und der jeweiligen Abteilungsleitung zugeht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die jeweilige Abteilungsleitung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeformulars durch den jeweiligen Abteilungsleiter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (Schulden).
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft
 - Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die jeweilige Abteilungsleitung und wird zum Monatsende wirksam.

- Die Kündigung muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- (6) Ausschluss aus dem Verein
- Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
 - Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist;
 - d) ein unsportliches Verhalten vorliegt;
 - e) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
 - f) mit Drogen- oder Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins auffällt;
 - g) Straftaten und Vorfälle begeht, die das Kindeswohl nach § 72a SGB VIII gefährden.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (8) Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.
- (10) Der Ausschlussbeschluss ist unanfechtbar und dem Betroffenen steht kein Einspruchs- oder Beschwerderecht zu.
- (11) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (Schulden). Auch haben sie gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten, Erhebung von Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung von der Abteilung (Abteilungsbeitragsordnung) beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- eine einmalige Aufnahmegebühr (Abteilung)
 - Mitgliedsbeitrag (Abteilung)
 - Vereinsumlage
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (5) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regeln die Abteilungen in ihren Abteilungsbeitragsordnungen.

- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Bei Bedarf können nach Beschluss des Vorstands für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Umlagen von den Abteilungen erhoben werden.
- (11) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (12) In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der Gesamtvorstand

§ 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat alle Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse, die einer Mitgliederversammlung zustehen. Sie findet in der Regel jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (2) Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Abteilungen
 - Entlastung des Vorstandes auf Grundlage der Kassenprüfer
 - Satzungs- und Zweckänderung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Umstrukturierungen des Vereins und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Jede Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den in den Abteilungen gewählten Delegierten
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstands
 - den Kassenprüfern
- (4) Jede Abteilung wählt in der Abteilungsversammlung nach folgendem Schlüssel ihre Delegierten:
 - bis 50 Mitglieder: max. 3 Delegierte
 - bis 70 Mitglieder: max. 4 Delegierte
 - ab 70 Mitgliedern: pro 20 weitere Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.
- (5) Eine Abteilung kann maximal 10 Delegierte stellen. Maßgeblich ist die Zahl sämtlicher Mitglieder der Abteilung zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegierten zu wählen sind. Mitglieder der Abteilung, die eine Organfunktion des Vereins ausüben, können nicht als Delegierte der Abteilung gewählt werden.
- (6) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher in Form eines Aushanges im Sportzentrum Hagenwerder (vereinseigener Aushangkasten im Eingangsbereich), An der alten F 99, 02827 Görlitz und per Mail an die Abteilungsleiter und auf der Homepage des Vereins, im Mitgliederbereich, bekanntgegeben.

- (8) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftliche Anträge zur vorläufigen Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (9) Fristgemäße Anträge sind nachträglich auf die vorläufige Tagesordnung zu nehmen. Die dann endgültige Tagesordnung wird in Form eines Aushanges im Sportzentrum Hagenwerder (vereinseigener Aushangkasten im Eingangsbereich), An der alten F 99, 02827 Görlitz und per Mail an die Abteilungsleiter und auf der Homepage des Vereins, im Mitgliederbereich, eine Woche vor der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.
- (10) Gibt es keine fristgemäßen Anträge zur vorläufigen Tagesordnung, wird diese automatisch zur endgültigen Tagesordnung.
- (11) Anträge zu Satzungs- und Zweckänderung oder zur Abwahl des Gesamtvorstands können erst von der darauffolgenden Delegiertenversammlung behandelt werden.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (13) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.
- (14) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.
- (15) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung und das Rederecht von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (16) Die Versammlungen der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (17) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen durch den Vorstand in Form eines Aushanges im Sportzentrum Hagenwerder (vereinseigener Aushangkasten im Eingangsbereich), An der alten F99, 02827 Görlitz und per Mail an die Abteilungsleiter und auf der Homepage des Vereins.
- (4) Gegenstand einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 12 Der Vorstand und der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören der Vorstand gemäß § 26 BGB und bis zu 6 Beisitzer an.
- (3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.

- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Mitglieder des Gesamtvorstands können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Personalunion für die Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Es sind getrennte und offene entscheidende Wahlvorgänge für jedes Mitglied des Gesamtvorstands durchzuführen.
- (8) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch einfachen Beschluss für die restliche Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Gesamtvorstand. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt im Gesamtvorstand. Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands zur Stimmengleichheit, so findet nach einer erfolglosen Stichwahl eine Losentscheidung statt.
- (11) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Gesamtvorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands gemäß § 12 (1) dieser Satzung erklärt werden.
- (12) Durch die Delegiertenversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie der Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen und ist endgültig.

§ 13 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eigene Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung) zu geben, die mit der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands zu erlassen ist.
- (4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Gesamtvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.
- (5) Ihm obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden, Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung, Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- (6) Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Schatzmeister vertritt den Verein im Rechtsverkehr zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
- (7) Den Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstands gehören weiterhin:
 - Vorbereitung (z.B. Erstellung der Tagesordnung) und Durchführung einer Delegiertenversammlung möglichst im 1. Halbjahr
 - Realisierung deren Beschlüsse
 - Überwachung und Förderung des Sport- und Kulturbetriebes, Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Überwachung der Finanzentwicklung des Vereins/der Abteilungen
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - mögliche Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstands entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG.

- (9) Der Gesamtvorstand führt regelmäßige Sitzungen durch und entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (10) Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist, aber mindestens zwei Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Die Versammlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Gesamtvorstands und den Abteilungsleitern per Mail zuzusenden.
- (12) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den erweiterten Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Gesamtvorstand bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Abteilungen des Vereins und Stellung der Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten mitgliederstarker Abteilungen verdrängt oder beeinträchtigt werden. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sport- und Kulturbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (6) Die Abteilungen werden ermächtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung und Abteilungsbeitragsordnung (oder Änderungen) zu geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
- (7) In der ordentlichen Abteilungsversammlung werden die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
- (8) Die Abteilungsleitung selbst wird von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und besteht mindestens aus drei Personen:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertreter
 - Kassierer
- (9) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (10) Die Abteilungsleitung muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (11) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
- (12) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (13) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.
- (14) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (15) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- (16) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden.

- (17) Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge (Abteilungsbeitragsordnung) erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 15 Sicherung des Abteilungsbetriebes, Auflösung, Zwangsauflösung von Abteilungen

- (1) Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebes erforderlich ist. Dazu ist es erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben.
- (2) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (3) Mit diesen Maßnahmen verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (4) Löst sich eine Abteilung durch Beschluss des Gesamtvorstands (auf schriftlichen Antrag der Abteilungsversammlung) auf, müssen sich die verbleibenden Mitglieder einer anderen Abteilung anschließen.
- (5) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstands unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz schriftlicher Abmahnung durch den Gesamtvorstand mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für den Gesamtverein und die anderen Abteilungen.

§ 16 Bestellung der Kassenprüfer, Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, aber auch Nichtmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grunde, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers berufen.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Vereinskasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der jährliche Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 17 Datenschutzrichtlinie des Vereins

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Den Organen des Vereins und für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinslebens, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (5) Alle Vereinsordnungen (Änderungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.

§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist nach § 26 BGB analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (4) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit der Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Delegiertenversammlung in das Vereinsregister.
- (5) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Viertel aller nach dieser Satzung möglichen Teilnehmer anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Oberlausitzer Kreissportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 15.04.15 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

15.04.15

15.04.25

15.04.15

Datum

Vorsitzender:

Stellvertreter:

Schatzmeister:





Unterschrift Vorstand nach § 26 BGB